



VERORDNUNG der Landeshauptstadt Bregenz über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 12.07.2018 wird gemäß § 18 a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, kurz V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., verordnet:

§ 1 Verunreinigungsverbot

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigungen ist es im gesamten Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Bregenz verboten, öffentliche Straßen und Bestandteile von Straßen im Sinne des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012 i.d.g.F., sowie öffentlich zugängliche Freiräume zu verunreinigen.
- 2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gelten Orte, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere
 - a) Park- und Freizeitanlagen, Grillplätze, Spielplätze, samt Rasen-, Wiesen- und Pflanzungsflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen und Plätzen
 - b) öffentlich zugängliche Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften Anwendung finden
 - c) Uferbereiche von Gewässern und Gewässer selbst
- 3) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
 - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi und dergleichen)
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermitteln und das Anbringen von Klebern
 - d) das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.


Dipl.-Ing. Markus Linnhart
Bürgermeister



Bregenz, am 16.07.2018